

Vorschlag für ein Bundesgesetz

zur Förderung des Tierschutzes im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (Landwirtschaftliches Tierschutzförderungsgesetz TSchFG - Rahmengesetz)

Von Univ. Doz. Dr. Helmut Bartussek, BAL Gumpenstein, Juli 1994

Begründung:

Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um den Tierschutz nehmen laufend zu. Im Zielpunkt der Kritik stehen vor allem Tiertransporte, Tierversuche und die landwirtschaftliche Intensivtierhaltung. Für den Schlachtviehtransport auf der Straße wurden bereits Verbesserungen erreicht, das Tierversuchsgesetz unterwirft alle Tierversuche wenigstens einer Bewilligungspflicht, doch auf dem Gebiet der Nutztierhaltung sind wenig Fortschritte zu sehen, im Gegenteil: Die Bestandsobergrenzen wurden auf das 2,5-fache angehoben, ein Sonderinvestitionsprogramm des BMfLuF zur notwendigen EU-Anpassung für Schweine- und Geflügelbetriebe wird eher zur Ausweitung der Intensivhaltung beitragen („tierfreundliche“ Stallungen werden nicht wesentlich besser gefördert und gelten teilweise als verfahrenstechnisch noch nicht ausgereift), die Vereinbarung der österr. Bundesländer gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft ist gescheitert. Gegen ein strenges Bundestierschutzgesetz türmen sich politische Hürden.

Andererseits muß eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen für die Nutztiere aus zwei Gründen so rasch wie möglich erreicht werden:

- Die Wohlstandsgesellschaft ist dies ihren leidensfähigen Mitgeschöpfen einfach schuldig (ethische Verpflichtung) und
- im Interesse der bäuerlichen Landwirtschaft und des Konsumenten muß es zu einer Verringerung der gesellschaftlichen Konflikte im Tierschutz kommen. Nur auf der Grundlage einer Annäherung kann das Vertrauen wachsen, das für eine stetige Nachfrage nach österreichischen Produkten aus unserer bäuerlichen Landwirtschaft erforderlich ist (soziale und ökologische Verpflichtung).

Ein strenges nationales Tierschutzrecht, das die Kosten für den ethischen Fortschritt den Tierhaltern aufzwänge, ist nicht zielführend. Ausländische Produkte aus Intensivbetrieben mit geringeren Tierschutzstandards würden die teurere heimische Erzeugung vom Markt verdrängen.

Ich schlage deshalb einen grundsätzlich anderen Weg vor, der bisher - so weit ich sehe - noch in keinem Land versucht wurde, der mir aber als eher zielführend und

vor allem gerecht erscheint, indem er **Tierschutz in erster Linie als permanente Bildungsaufgabe** versteht und die **Kosten hierfür auf die Allgemeinheit** überträgt: Der Staat muß sich die umfassende **Förderung** des Tierschutzes zur eigenen Aufgabe machen, um damit bei den Bürgern die Einsicht in die Notwendigkeit eines umfassenden Tierschutzes kontinuierlich zu mehren. So wird Tierschutzförderung zu einer ständigen Verpflichtung der öffentlichen Hand, mit der sie der Einsichtsethik und damit einem dauernden Kulturfortschritt dient. Die Kosten für diesen Fortschritt werden auf diese Weise sozialisiert, wie dies auch dem Prinzip der sozialen Marktwirtschaft unbestritten zugrunde liegt. Die Nutztiere werden sozusagen in den Schutz der sozialen Marktwirtschaft einbezogen.

Für die Bewältigung dieser öffentlichen Aufgaben wird ein **Bundes-Tierschutzförderungsgesetz (TSchFG)** als Rahmengesetz vorgeschlagen, für das hier Ideen vorgelegt werden. Die juristisch sowie verwaltungs- und verfassungsmäßig richtige Form des Gesetzestextes könnte ohne Schwierigkeiten von einschlägigen Juristen erarbeitet werden. Schwierig ist aber die Sicherstellung der Finanzierung für die aus diesem Gesetz erwachsenden neuen Verpflichtungen des Bundes. Kulturfortschritt zum Nulltarif gibt es nicht. Wer soll ihn bezahlen? Die Bauern können das nicht, das steht fest. Umschichtungen im Kulturbudget zugunsten der Tiere und zu Lasten von Künstlern, Kulturträgern usw.? Ich schlage vor, daß auf alle tierischen Produkte, die aus tierschutzmäßig unkontrollierter Haltung stammen, eine Tierschutzabgabe aufgeschlagen wird, weiters soll von allen Förderungen für Bildung, Kultur und Landwirtschaft ein bestimmter Prozentsatz für den Zweck dieses Bundesgesetzes umgewidmet werden.

Vorschlag:

Bundesgesetz zur Förderung des Tierschutzes im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (TSchFG) - Rahmengesetz

Art. I. Grundsätze:

§ 1 Nutztiere sind leidensfähige Mitgeschöpfe mit Eigenrechten.

§ 2 Der Umgang des Menschen mit den von ihm zum Zwecke der Nutzung tierischer Produkte (Milch, Eier, Wolle usw.) oder Arbeitsleistungen, der Erzeugung von Fleisch, des Sportes oder der Freizeitgestaltung gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren nimmt zwar den Tieren Leistungen für Selbstaufbau, Selbsterhalt und Reproduktion ab, beschneidet aber auch die Tiere weitgehend in ihren Eigenrechten nach Unversehrtheit, Gesundheit und artgemäßem Lebensvollzug.

§ 3 Aus Einsicht in die Grundrechte und in die Leidensfähigkeit der Tiere gemäß §§ 1 und 2 sind das Wissen darum und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Umgang mit den Tieren durch den Bund, die Länder und die Gemeinden in einem Ausmaß zu fördern, daß ein stetiger ethischer Fortschritt in der Beziehung des Menschen zu den von ihm genutzten Tieren gewährleistet ist. Dieser Fortschritt ergibt sich einerseits aus einem zunehmenden Wissen um die Bedürfnisse der Tiere und andererseits aus dem vermehrten Umsetzen dieses Wissens im gesamten Feld der Tierhaltungspraxis.

Art. II. Förderungsbereiche:

§ 4 Erziehung, Bildung, Forschung und Entwicklung

1.) Der Bund ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Ausführungsgesetze und Verordnungen, bzw. durch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, unter Berücksichtigung des Wissensstandes der wissenschaftlichen Nutztierethik, Verhaltensforschung, Veterinärmedizin und Tierhaltungstechnik,
a) für das öffentliche Aus- und Fortbildungs-, Schul- und Hochschulwesen im Kompetenzbereich des Bundes für die einschlägigen Fächer Biologie, insbesondere Zoologie, Umweltkunde, Land-, Haus- und Ernährungswirtschaft, sowie Sozialkunde und Ethik, Ausbildungs-, Lehr- und Studienpläne sowie entsprechende Lehrmittel und Unterrichtsbehelfe zu allen Bereichen des Tierschutzes in der Nutztierhaltung zu erstellen und deren Einsatz im Unterricht vorzuschreiben;
b) ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrer und Berater einzurichten und die verbindliche Teilnahme an einschlägigen Fortbildungseinrichtungen in zweckentsprechenden Zeitabschnitten vorzuschreiben;

c) mit den Bundesländern Vereinbarungen zu treffen, wonach die in lit. a) und b) angeführten Prinzipien und Verpflichtungen durch die Bundesländer auch in deren Kompetenzbereichen des allgemeinen Pflichtschulwesens und des land- und hauswirtschaftlichen Schulwesens sinngemäß und im vergleichbaren Zeitraum verwirklicht werden;
d) die öffentlichen, halböffentlichen und privaten Träger der Erwachsenenbildung, insbesondere den ORF, in geeigneter Form zu veranlassen, Tierschutz in der Nutztierhaltung zu einem ständigen Thema ihrer Arbeit zu machen und dafür entsprechende Sach- und Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

2.) Für eine verstärkte Forschung auf den Gebieten der Nutztierethik, der angewandten Nutztierethologie und der Nutztierhaltung sind entsprechende Einrichtungen auf den einschlägigen Universitäten, Fachhochschulen und Bundesanstalten zu schaffen, bzw. bestehende Einrichtungen auszubauen und zu erweitern und mit ausreichenden strukturellen, personellen und finanziellen Mitteln für eine effiziente Forschung auszustatten.

3.) Für die Prüfung von in Verkehr gebrachten Aufstaltungs- und Tierhaltungssystemen auf Tiergerechtigkeit ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Prüfstelle an einer im Abs. 2.) genannten Institution einzurichten, entsprechend auszustatten und mit dem Recht zu versehen, ein staatlich anerkanntes Prüfzeichen über die Tiergerechtigkeit der geprüften Systeme zu vergeben.

§ 5 Deklaration von tierischen Erzeugnissen nach Tiergerechtigkeit und Absatzförderung

1.) Der Bund ist verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtliche Voraussetzungen für eine klare und eindeutige Deklaration tierischer Erzeugnisse nach der Art der Tierhaltung zu schaffen.

2.) Für die Qualifizierung der Tierhaltung nach Tiergerechtigkeit sind folgende Haltungskategorien einzuführen:
a) U = Unkontrolliert
b) K = Konventionell, Kontrolliert (kontrollierte Einhaltung der Tierschutzmindestnormen gemäß 15a - Vereinbarung der Bundesländer vom 23. 9. 1993)
c) TS = Tierschonend (erhöhtes Anforderungsprofil an Bewegungsmöglichkeit, Platzangebot, Bodenbeschaffenheit und Strukturiertheit der Buchten)
d) TG = Tiergerecht (wie TS, zusätzlich alle Tiere in Laufstall- und Gruppenhaltung mit Auslauf ins Freie).

3.) Die Anforderungen an die Mindestbedingungen, die den Kategorien TS und TG gemäß Abs. 2.) lit. c) und d) zugrundeliegen, sowie die Art der Kontrolle im Sinne eines Qualitätssicherungssystems gemäß

ISO 9000, sind durch die Agrar Markt Austria unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verhaltensforschung und Tierhaltungstechnik festzulegen. Für die Festlegung ist mit der Tierschutzförderungskommission gemäß § 9 dieses Bundesgesetzes Einvernehmen herzustellen.

- 4.) Direkte oder indirekte Angaben auf den Produkten tierischer Herkunft über die Art der Tierhaltung sind nur dann zu erlauben, wenn sie den Anforderungen gemäß Abs. 1.) und 2.) entsprechen (Konsumentenschutz).
- 5.) Der Bund ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die rechtlichen und auf die Dauer von zehn Jahren die finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Nachfrage nach Produkten aus tierschonender oder tiergerechter Erzeugung dem Angebot entspricht und jährlich um mindestens 7 % steigt (Verdoppelung in 10 Jahren).

§ 6 Tierschutzförderungsbericht und Tierschutzpreis

- 1.) Der Bund ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen umfassenden Bericht über die Lage der Tierschutzförderung in der Nutztierhaltung und über die Fortschritte im Tierschutz, die durch dieses Bundesgesetz bewirkt werden, zu veröffentlichen.
- 2.) Der Bund ist verpflichtet, alle zwei Jahre - alternierend mit dem Tierschutzförderungsbericht gemäß Abs. 1.) - einen Tierschutzpreis für vorbildliche Leistungen auf dem Gebiet der tiergerechten Nutztierhaltung zu vergeben. Die ausgezeichneten Projekte sind zu veröffentlichen.

§ 7 Umstellungsförderung

- 1.) Der Bund ist ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verpflichtet,
 - a) die Umstellung der Tierhaltungen in der landwirtschaftlichen Praxis auf tierschonende oder tiergerechte Haltungsverfahren durch entsprechende Förderungsrichtlinien und ausreichende Investitionsbeihilfen nachhaltig zu fördern, wobei für tiergerechte Haltungsverfahren ein doppelt so hohes Förderungsvolumen pro Betrieb vorzusehen ist wie für tierschonende;
 - b) mindestens 66 % der für bauliche Investitionen im landwirtschaftlichen Tierhaltungsbereich vorgesehenen jährlichen Förderungsaufwendungen für eine Förderung gemäß lit. a) einzusetzen, falls genügend Anträge zur Ausschöpfung dieses Anteiles vorliegen;
 - c) auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Tierhaltungsbetriebe, die auf eine tierschonende oder tiergerechte Haltung im Sinne des § 5 Abs. 2.) lit c) und d) dieses Bundesgesetzes umstellen und sich als Probetriebe zur Verfügung stellen, so zu fördern, daß ihnen aus dieser Haltung keine Wettbewerbsnachteile erwachsen,
 - d) die dabei offenen betriebswirtschaftlichen und

markttechnischen Fragen, insbesondere im Hinblick auf eine Empfehlung für ein bundeseinheitliches Verbot bestimmter Intensivhaltungsmethoden, wissenschaftlich einwandfrei so abzuklären, daß nach Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn dieser Förderung gesicherte Ergebnisse darüber vorliegen, welche Haltungsmethoden Kostenerhöhungen mit sich bringen und in welchem Ausmaß, e) alle erforderlichen und im Rahmen der Bundesverwaltung möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Absatz der Produkte aus den Probetrieben durch ausreichende Käuferakzeptanz so zu fördern, daß ein bestmögliches Ergebnis der in lt. d) angeführten Erhebung im Hinblick auf ein Verbot bestimmter Intensivhaltungsverfahren erreicht werden kann.

- 2.) Nach Ablauf der fünfjährigen Probezeit gemäß Abs. 1.) lit. c) sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Betrieben die gemäß lit. d) nachgewiesenen Mehrkosten für eine tierschonende oder tiergerechte Erzeugung - falls sie ihre Produkte nicht kostendeckend am Markt absetzen können - durch den Bund abgegolten werden, wobei den Betrieben hierzu ein Rechtsanspruch einzuräumen ist.

§ 8 Förderung des Tierschutzes im eigenen Beschaffungswesens des Bundes und im Wirkungsbereich des Bundes als Träger von Privatrechten

- 1.) Der Bund ist verpflichtet,
 - a) im eigenen Wirkungsbereich des öffentlichen Beschaffungswesens möglichst umgehend, spätestens jedoch ab dem Ablauf der fünfjährigen Probezeit gemäß § 7 Abs. 1.) lit. c) nur noch tierische Produkte zu verwenden, die aus kontrollierter Haltung im Sinne des § 5 Abs. 2.) lit. b) dieses Bundesgesetzes stammen;
 - b) im eigenen Wirkungsbereich des öffentlichen Beschaffungswesens innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die wettbewerbsrechtliche und finanzielle Möglichkeit zu schaffen, tierische Produkte aus tiergerechter oder tierschonender Haltung gemäß § 5 Abs. 2.) lit. c) und d) dieses Bundesgesetzes zu verwenden und solche anderen Produkten, die mit einem geringeren Standard an Tiergerechtheit erzeugt wurden, vorzuziehen.
- 2.) Der Bund hat durch entsprechende Auflagen und Förderungsbedingungen umgehend dafür Sorge zu tragen, daß die Länder und alle sonstigen Träger, die in den Genuß von Bundesförderungen für das Beschaffungswesen von Nahrungsmitteln kommen, vertraglich verpflichtet werden, die im Abs. 1.) genannten Verpflichtungen zur Förderung des Tierschutzes einzuhalten.
- 3.) Die landwirtschaftlichen Tierhaltungen des Bundes oder von Bundeseinrichtungen (Bund als Träger von Privatrechten, mehrheitliche Bundesbeteiligungen), bzw. von Trägern, die maßgeblich von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden, insbesondere diejenigen der höheren landwirtschaftlichen Bundes-

schulen, der Universitäten, der Bundesanstalten und Bundesversuchswirtschaften, der Landwirtschaftskammern und des Genossenschaftswesens, soweit diese vom Bund mitfinanziert werden, sind möglichst rasch, längstens jedoch bis 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf eine tierschonende, vorzugsweise auf eine tiergerechte Haltung umzustellen.

- 4.) Die gemäß Abs. 3.) umgestellten Tierhaltungen sind der Öffentlichkeit zwecks Schulung und Information zu Fragen des praktischen Tierschutzes zugänglich zu machen, soweit dies vom Verwendungszweck der Tierhaltungen her zumutbar ist.

Art. III. Durchführung

§ 9 Tierschutzförderungskommission

- 1.) Beim Bundeskanzleramt ist eine ständige Kommission zu Fragen der Tierschutzförderung einzurichten (Tierschutzförderungskommission).

- 2.) Die Tierschutzförderungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Die Erstellung des Tierschutzförderungsberichtes gemäß § 6 Abs. 1.) dieses Bundesgesetzes;
- b) die Abwicklung des Tierschutzpreises gemäß § 6 Abs. 2.) dieses Bundesgesetzes;
- c) die Mitwirkung bei der Erstellung von Ausführungsgesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, Verträgen, Anforderungsprofilen und Förderungsrichtlinien für die Durchführung dieses Bundesgesetzes;
- d) die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen, die der Bund durch dieses Bundesgesetz auferlegt bekommt.

- 3.) Die Tierschutzförderungskommission besteht aus zwölf Mitgliedern:

- a) Sechs Vertreter der Ministerien: je einer des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Finanzen, für Unterricht und Kunst, für Wissenschaft und Forschung, für Land- und Forstwirtschaft und für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz;
- b) drei Vertreter aus dem Bereich der wissenschaftlichen Nutztierethologie, der Tierhaltungstechnik und des Tierschutzes;
- c) ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern;
- d) zwei Vertreter von Tierschutzvereinen.

- 4.) Den Vorsitz in der Kommission führt der Vertreter des Bundeskanzleramtes. Er führt die Geschäfte der Kommission und ist für die fristgerechte Erledigung der Aufgaben der Kommission verantwortlich.

- 5.) Die Tierschutzförderungskommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, beschließt mit einfacher

Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet und ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches gemäß diesem Bundesgesetz weisungsfrei.

- 6.) Die Tierschutzförderungskommission wird durch ein Sekretariat beim Bundeskanzleramt unterstützt.

§ 10 Vollzug

- 1.) Durch Änderung des Bundesministeriengesetzes ist dem Bundeskanzleramt eine Kompetenz zur Koordinierung aller Verpflichtungen des Bundes gemäß diesem Bundesgesetz einzuräumen.
- 2.) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt den sachlich jeweils zuständigen Ministerien. Bei fachübergreifenden Angelegenheiten haben die jeweiligen Ministerien zusammenzuarbeiten, wobei diese Arbeit vom Bundeskanzleramt federführend koordiniert wird.

§ 11 Finanzierung

- 1.) Die Finanzierung für die dem Bund aus diesem Bundesgesetz erwachsenden laufenden Verpflichtungen zur Förderung des Tierschutzes erfolgt auf zwei Wegen:

- a) Der Handel hat für alle tierischen Produkte ohne Deklaration der Tierhaltung, die demnach aus einer unkontrollierten Tierhaltung gemäß § 5 Abs. 2.) lit. a) dieses Bundesgesetzes stammen, eine Abgabe in der Höhe von 5 % des Verkaufspreises zu leisten. Die Einnahmen des Bundes aus diesem Titel sind zweckgebunden im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verwenden.
- b) Von sämtlichen direkten und indirekten öffentlichen Förderungen des Bundes im Bereich der Bildung und Erziehung, der Kultur und der Landwirtschaft sind im Haushaltsplan des Bundes jeweils 5 % für die Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz umzuwidmen.

Literatur:

BARTUSSEK, H.: „Stand der Tierschutzgesetzgebung in der Nutztierhaltung aus der Sicht der Haltungstechnik - Würdigung und Kritik der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft gemäß Art. 15a B-VG vom 23. 9. 1993“, Vortrag am ÖKL-Kolloquium 1993, Eigenverlag der BAL Gumpenstein; „Was bringt die Tierschutzvereinbarung für die Rinder- und Schweinehalter?“, Der Förderungsdienst, 42, 1994, 1, S. 20 - 23 und Der Österr. Freiberufstierarzt, Nr. 130 / 94, S. 9 - 12; „Was bedeutet die neue Bundesländervereinbarung über den Tierschutz für die Geflügelwirtschaft?“, Österr. Geflügelwirtschaft, 33, 1994, 3, S. 91 - 94; „Krempelt die Tierschutzgesetzgebung den Stallbau um?“, Traktor Aktuell - Agrar Post Magazin, Mai 1994, S. 20 - 21; „10 Thesen zum Tierschutz in der Nutztierhaltung“, Der Österr. Freiberufstierarzt, Nr. 131, 1994, S. 7 - 11. „Tierschutzvereine verhindern Fortschritt im Tierschutz“, Der Österr. Freiberufstierarzt und Blick ins Land, eingereicht.